Wien, Donnerstag, den 3. März 1887. XX. Jahrgang. Nr. 9.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Codification des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes.

Von Dr. Fritz Karminski.

(Fortsetzung.)

20. „Knaben, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bedürfen, wenn sie in Gemeinschaft mit ihren Eltern bezw. dem überlebenden Elterntheile auswandern, keiner weiteren besonderen Auswanderungsbewilligung.

„Einem Jünglinge vom vollendeten vierzehnten bis einschließlich zum zurückgelegten neunzehnten Lebensjahre wird, wenn er in Gemeinschaft mit den Eltern bezw. dem überlebenden Elterntheile auswandert, über Nachsuchen die Auswanderungsbewilligung dann nicht versagt:

a) wenn durch eine anläßlich des Einschreitens um die Auswanderungsbewilligung zu veranlassende Untersuchung vor einer gemischten Stellungs- oder Nachstellungscommission die gänzliche und bleibende Militär-Dienstuntauglichkeit desselben erwiesen ist,

b) oder wenn derselbe erwerbsunfähig ist und für seinen Unterhalt außerhalb des Familienverbandes seiner Eltern bezw. des überlebenden Elterntheiles nachweislich keine Möglichkeit der Obsorge besteht,

c) oder wenn derselbe seinen Eltern bezw. dem überlebenden Elterntheile, insbesondere falls sie aus Rücksicht der Gewinnung des nothwendigen Lebensunterhaltes auswandern und selbst minder erwerbsfähig und mittellos sind, zu diesem Behufe nachweisbar unentbehrlich ist,

d) oder wenn derselbe seit längerer Zeit ununterbrochen in dem fremden Staate, nach welchem die Auswanderung erfolgen soll, lebt, daselbst den Unterricht genossen hat und nach der Art seiner beruflichen Bildung darauf angewiesen erscheint, vornehmlich nur in diesem Staate seinen Erwerb und sein Fortkommen zu finden,

e) wenn, insbesondere in den Fällen unter b), c) und d) durch amtliche Erhebungen dargethan ist, daß er nicht, um der Erfüllung der Wehrpflicht entzogen zu werden, auswandere,

f) wenn er im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht in strafgerichtlicher Untersuchung steht und wenn gegen denselben ein noch nicht vollstrecktes strafgerichtliches Urtheil nicht erflossen ist."

Al. 1 ist gemäß Punkt 1 des Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. November 1882, Z. 1465, geltendes Recht, denn die Ermächtigung der Landesstellen bezw. Bezirkshauptmannschaften zur Ertheilung dieser Bewilligung kommt der oben formulirten Bestimmung gleich. S. auch die Bemerkung bei P. 30.

Al. 2 entspricht gleichfalls, nur in der Bestimmung betreffs der Altersgrenzen zusammengefaßt, den Anordnungen des oben berufenen Ministerialerlasses, und zwar lit. a) den Punkten 2 a) und 3, lit. b) und c) dem Punkte 2 b) und c) des Erlasses. Lit. d) entspringt dem in einer täglichen Praxis hervorkommenden, vollauf rücksichtswürdigen Bedürfnisse. Wer sich z. B. in Preußen zu einem gelehrten Berufe, sagen wir zum Lehramte, ausgebildet hat, für den wäre die Verweigerung der Entlassung unter Umständen mit dem wirthschaftlichen Ruine gleichbedeutend. Lit. e), entsprechend dem § 22, Al. 2 des ungarischen G. A. L : 1879, ist in seiner Begründung selbstredend und lit. f) dient dem Interesse der Strafrechtspflege, ist übrigens wie im P. 19, Al. 2 eine nur transitorische Beschränkung von blos aufschiebender Wirkung. Lit. a) bis d) sind disjunctiv, die sub e) und f) mit je einem der vorstehenden vier Fälle conjunctiv gefaßt.

21. „Oesterreichern, welche ihrer Stellungspflicht vollkommen Genüge gethan haben und wegen gänzlicher Militär-Dienstuntauglichkeit in der Stellungsliste gelöscht oder in der letzten stellungspflichtigen Altersclasse oder nach dem Austritte aus derselben zurückgestellt oder wegen eintretender Militär-Dienstuntauglichkeit aus der Militär-Dienstpflicht gänzlich entlassen wurden, ist, sofern sie von der Landsturmpflicht enthoben oder aus dem Landsturmverbande gemäß P. 22, Al. 2 entlassen sind, über Einschreiten die Auswanderungsbewilligung bezw. die Entlassungsurkunde unter den in den PP. 19, Al. 1 (Schlußsatz) und 20 lit. f) bezeichneten Voraussetzungen dann zu ertheilen, wenn der Nachweis über die Entrichtung der vorgeschriebenen Militärtaxe für die ganze noch erübrigende Dauer der Wehrpflicht erbracht ist.

„Dieser Nachweis über die Entrichtung der Militärtaxe entfällt, wenn die erklärte Auswanderung nach den Ländern der ungarischen Krone erfolgt."

Al. 1 entspricht dem nach den Punkten 3 und 5 des citirten Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung wie nach § 1 : 4 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, im Allgemeinen geltenden Rechte. Die Auswanderungsfreiheit der in P. 22 gedachten Personen wird im Grunde des § 18 Wehrgesetzes bezw. der diesen durchführenden Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. August 1877, R. G. Bl. Nr. 77, noch immer als durch die Wehrpflicht beschränkt zu erachten sein, daher sie einer Auswanderungsbewilligung bedürfen, welche mit Rücksicht auf die ganz specifische Art dieser Beschränkung nur in dem Falle nach P. 29 besonders erschwert sein soll. Die von der Landsturmpflicht Enthobenen s. die Durchführungsverordnung zum Landsturmgesetze vom 19. Jänner 1887, R. G. Bl. Nr. 5, § 14 und Beilage 10.

Al. 2 entspricht dem § 6 : 3 des citirten Militärtaxgesetzes.

22. „Die Auswanderung eines in der Linien-, Reserve- oder Ersatzreserve-Dienstpflicht des Heeres oder der Kriegsmarine stehenden Mannes ist von der vorherigen Entlassung aus dem betreffenden Heeresverbande seitens des Reichs-Kriegsministeriums abhängig.

„In gleicher Weise hängt die Auswanderung eines in der Landwehr- oder in der Landsturmpflicht stehenden Mannes von dessen vorheriger Entlassung aus derselben seitens des Ministeriums für Landesvertheidigung ab.

„Die vorhergehende Entlassung aus der Linien-, Reserve- oder Ersatzreserve-Dienstpflicht des Heeres und der Kriegsmarine ist nicht erforderlich, wenn die erklärte Auswanderung nach den Ländern der ungarischen Krone erfolgt."

Al. 1 und 2 entsprechen dem § 54, Al. 1 der Wehrgesetznovelle bezw. den P. 7 und 8 des mehrcitirten Ministerialerlasses vom 1. November 1882, Z. 1465, und § 158 der (neuen) Instruction zum Wehrgesetze. In Al. 2 ist nur des Landsturmes neu gedacht. Al. 3 entspricht dem § 2 : 4 der Instruction zum Wehrgesetze. Die Dienstpflicht in der Landwehr und im Landsturme ist in den beiden Theilen der Monarchie selbstständig organisirt und ist dieselbe deshalb in Al. 3 nicht mit einbezogen worden.

23. „Einem in der Linien-Dienstpflicht des Heeres und der Kriegsmarine stehenden oder der activen Landwehr angehörenden Manne, ebensowie demjenigen, welcher noch nicht stellungspflichtig ist oder seiner Stellungspflicht nicht vollkommen Genüge geleistet hat, kann die Entlassung aus dem Heeres- bezw. Landwehrverbande, bezw. die Auswanderungsbewilligung nur in dem Falle ertheilt werden, wenn derselbe in Gemeinschaft mit den Eltern oder dem überlebenden Elterntheile auswandert.

„Die Auswanderungsbewilligung ist an einen, dem Verbande der bewaffneten Macht angehörenden Mann erst dann zu ertheilen, wenn durch eine von der zuständigen Behörde jenes Staates, nach welchem derselbe auswandern will, ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wurde, daß der betreffende fremde Staat den Auswanderungswerber in seine Staatsangehörigkeit aufzunehmen bereit ist."

Al. 1 entspricht Al. 2 des § 54 Wehrgesetzes, nur sind die der activen Landwehr angehörenden Personen aus Zweckmäßigkeitsgründen mitaufgenommen worden. Auch in diesem Punkte ist die ungarische Bestimmung in § 15, Al. 2 des G. A. XXXIX : 1882 insofern liberaler, als dieselbe sich nur auf die in der Liniendienstpflicht Stehenden bezieht. Personen, welche das stellungspflichtige Alter noch nicht erreicht haben, oder welche ihrer Stellungspflicht noch nicht vollkommen entsprochen haben, können demnach in Ungarn allerdings auch zur selbstständigen Auswanderung die Bewilligung erhalten. Da hier die möglichst stricte Aufrechthaltung des geltenden Rechtes beabsichtigt ist, so mußte die geltende Bestimmung unverändert beibehalten werden, wiewohl dieselbe rücksichtlich der noch nicht stellungspflichtigen Personen eine Milderung vertrüge.

Al. 2 ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß es zweckmäßiger und expeditiver ist, sich eine gewisse Sicherheit über den Ernst der Auswanderungsabsicht noch vor Eingehung in die endgiltige Erledigung des Entlassungsgesuches zu verschaffen. Die im Sinne des § 54, Al. 3 Wehrgesetzes (P. 31) nach Ertheilung der Entlassung noch immer nothwendige Controle, ob der Entlassene wirklich auswandert, wird hiedurch erleichtert und verläßlicher gemacht. An sich hat das in § 15, Al. 1 d. R. G. ganz allgemein durchgeführte Princip für unseren Rechtsbestand nichts Verfängliches.

24. „Die je nach Art der obwaltenden Militär-Dienstpflicht in dem Ermessen des Reichs-Kriegsministeriums oder des Ministeriums für Landesvertheidigung stehende Entlassung aus dem Verbande der bewaffneten Macht soll im Allgemeinen in jenen Fällen nicht versagt werden, wo Verhältnisse nachgewiesen sind, welche nach Analogie der Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht geeignet erscheinen, für den betreffenden Auswanderungswerber, sei es die zeitliche Befreiung vom Eintritte in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr, sei es dessen vorzeitige Entlassung aus der Militär-Dienstpflicht wegen besonders rücksichtswürdiger Familienverhältnisse, sei es dessen Enthebung von der Präsenz-Dienstpflicht wegen Ererbung einer Landwirthschaft zu begründen, dies jedoch nach Erfüllung der in P. 24, Al. 2 bezeichneten Bedingung nur dann, wenn durch ämtliche Ermittlungen dargethan ist, daß der Auswanderungs- bezw. Entlassungswerber nicht um sich der Ableistung seiner Wehrpflicht zu entziehen, die Auswanderungsbewilligung bezw. Entlassung nachsucht.

„Unter eben dieser Voraussetzung soll insbesondere auch solchen Auswanderungswerbern die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande, bezw. aus der österreichischen Staatsangehörigkeit nicht ohne besonderen Grund verweigert werden, welche ihrer Präsenz-Dienstpflicht bereits vollkommen entsprochen haben und den Nachweis erbringen, daß sie nach der Art ihres Berufes oder Gewerbes darauf angewiesen sind, vornehmlich in dem fremden Staate, nach welchem die Auswanderung erfolgen soll, ihren Erwerb und ihr Fortkommen zu finden, und daß durch ihr Verbleiben in der österreichischen Staatsbürgerschaft, bezw. durch die Nichterwerbung der betreffenden fremden Staatsbürgerschaft ihre wirthschaftliche (berufliche) Existenz gefährdet werden würde."

Die Gründe des P. 24 brauchen nicht erst ausführlich erörtert zu werden. Die Bestimmung hat den Zweck, die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit insoferne zu mildern, als die Auswanderungsbewilligung Personen, welchen deren Verweigerung von überwiegendem, bleibenden Nachtheile insbesondere für ihre wirthschaftliche Existenz sein würde, innerhalb gewisser Grenzen zu gewährleisten. Dies konnte nach der Natur der Sache nur durch eine solche demonstrative Darstellung der Entlassungsgründe, ohne zweckwidrige Beschränkung der berufenen Staatsbehörden, erreicht werden. Wie es sich im Hinblicke auf diesen P. 24 mit der Zulässigkeit der Beschwerdeführung vor dem Reichsgerichte, bezw. auch vor dem Verwaltungsgerichtshofe, insoweit nicht die Bestimmungen nach § 3 c), d) und e) des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, platzgreifen, verhalte, ist eine Frage, deren Beantwortung der berufenen Interpretation überlassen bleiben muß.

25. „Zur selbstständigen Auswanderung können männliche Personen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollstreckt haben und welche nicht unter die in P. 24, Al. 1 bezeichneten Kategorien gehören, nur ausnahmsweise aus rücksichtswürdigen Gründen über vorher einzuholende besondere Ermächtigung des Ministeriums für Landesvertheidigung die Bewilligung erhalten."

Um keine „Lücke" in dem Gesetze zu lassen, durfte diese Bestimmung, welcher nach P. 23 allerdings nur sehr wenig Spielraum bleibt, nicht ausgelassen werden. Sie entspricht im Allgemeinen dem geltenden Rechte: Arg. P. 5 b) des Erlasses des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. November 1882, Z. 1465. Die Beschränkung auf männliche Personen ist im Hinblicke auf Art. 4, Al. 3 des St. G. G., R. G. Bl. Nr. 142, selbstredend.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Ersatzpflicht des Jagdberechtigten für Wildschäden wird durch den Umstand nicht alterirt, daß nach dem Zeitpunkte der constatirten Wildbeschädigung in Folge eines Elementarereignisses die ganze Ernte des beschädigten Grundstückes vernichtet wurde.

Mit der Entscheidung vom 1. Juni 1886, Z. 26.703, hat die k. k. Statthalterei unter Bestätigung des diesfälligen in der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in H. vom 16. April 1886, Z. 3939, enthaltenen Ausspruches den Gutsbesitzer Karl v. S. in K. als Pächter der Gemeindejagd in K. zur Zahlung eines Wildschadenersatzes im Gesammtbetrage von 417 fl. an mehrere Grundbesitzer in K. und Umgebung, sowie zur Tragung der Commissionskosten per 12 fl. 9 kr. verpflichtet erkannt, zugleich jedoch jenen Theil der bezogenen Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in H., womit den beschädigten Grundbesitzern das Recht eingeräumt wurde, ihre Weingärten vor der Weinlese nochmals besichtigen zu lassen und auf Grund der Ergebnisse dieser zweiten Besichtigung die entsprechende Richtigstellung der Schadenersatzbeträge anzusuchen, aufgehoben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat über den von Karl v. S. dagegen eingebrachten Ministerialrecurs unterm 4. October 1886, Z. 16.217, wie folgt entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse des Karl v. S. aus den in denselben angegebenen Gründen keine Folge zu geben.

Die in dem Ministerialrecurse erhobene neue Einwendung, daß die Haftpflicht aus dem Grunde erloschen sei, weil die Ernte in den beschädigten Weingärten durch nachher eingetretenes ungünstiges Wetter vernichtet wurde, muß als unbegründet zurückgewiesen werden, da ein nach der constatirten Wildbeschädigung eingetretenes Elementarereigniß die Ersatzpflicht des Pächters nicht beeinflußen kann, weil der Ersatzanspruch des Beschädigten nach den Grundsätzen des Civilrechtes schon im Momente der Beschädigung begründet ist; ferner weil der Schade nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, zu schätzen ist (§ 306 a. b. G. B.) und endlich weil eine erst nachträglich eintretende Veränderung des Werthes oder selbst die gänzliche Vernichtung des beschädigten Objectes als ein Zufall angesehen werden muß, welcher nicht dem Jagdinhaber zu Gute kommen kann.

Der Ersatzanspruch des Beschädigten kann nicht von dem Zeitpunkte der wirklichen Ersatzleistung abhängig gemacht werden, welche, wie im gegebenen Falle, ohne sein Zuthun und Verschulden durch den gesetzlichen Instanzenzug bis über das vorerwähnte Elementarereigniß hinausgeschoben worden ist." —r.

Zur Frage der Executionsführung auf Staatsgüter.

In der Rechtssache des Joseph L. wider die k. k. n. ö. Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Aerars und der Commune Wien pcto. Erscindirung von Fahrnissen hat das k. k. Landesgericht in Wien mit Bescheid vom 13. Juli 1883, Z. 49.448, dem Kläger Joseph L. zur Hereinbringung der ihm in Folge des abgeschlossenen Vergleiches seitens der k. k. n. ö. Finanzprocuratur zu ersetzenden Gerichtskosten per 31 fl. 64 kr. die Einverleibung des executiven Pfandrechtes auf das dem k. k. Aerar eigenthümlich gehörige Haus Nr.-C. 384 der inneren Stadt Wien bewilligt.

Ueber den Recurs der k. k. n. ö. Finanzprocuratur hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Verordnung vom 22. August 1883, Z. 14.273, den angefochtenen Bescheid bestätigt, weil im Vergleiche nicht bestimmt worden ist, daß die Zahlung mittelst Anweisung an eine bestimmte Casse erfolgen werde; weil ferner die Executionsführung auf das Staatsvermögen und insbesondere auf die dem k. k. Aerar eigenthümlichen Realitäten nach der allgemeinen Gerichtsordnung nicht ausgeschlossen erscheint, und in dieser nicht die geringste Ausnahme in Rücksicht des Fiscus festgesetzt ist, daß weiters auch die dem k. k. Aerar eigenthümlichen Realitäten nicht als dem rechtlichen Verkehre entzogen anzusehen sind, indem ja nach § 1472 a. b. G. B. solche Realitäten auch durch Ersitzung erworben werden können, wonach also die Bewilligung der diesfälligen Execution, obgleich dieselbe zur Einbringung der obigen Forderung nicht unbedingt nothwendig war, nicht als ein ungesetzlicher Act angesehen werden kann.

Dem außerordentlichen Revisionsrecurse der k. k. Finanzprocuratur hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 23. October 1883, Z. 12.267, stattzugeben, die unterrichtlichen Erledigungen als dem Gesetze nicht entsprechend im Sinne des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, aufzuheben und das Executionsgesuch des Joseph L. abzuweisen befunden, dies

in der Erwägung, daß, wenn auch in dem erwähnten Vergleiche nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, daß die Zahlung des Kostenersatzes mittelst Anweisung an eine bestimmte Casse erfolgen werde, diese Bestimmung doch hier, wo es sich um eine von dem k. k. Aerar zu leistende Zahlung handelt, als selbstverständlich zu betrachten ist, weil es als notorisch bekannt angenommen werden kann, daß die von dem k. k. Aerar zu leistenden Zahlungen von dem Gläubiger bei der hiezu angewiesenen Casse gegen Quittung zu beheben sind, zumal auch aus der Vorschrift des § 1441 a. b. G. B., wonach eine Summe, die Jemand an eine Staatscasse zu fordern hat, nicht gegen eine Zahlung, die er an eine andere Staatscasse leisten muß, abgerechnet werden kann, sowie aus dem Hofdecrete vom 21. September 1798, J. G. S. Nr. 434, wonach Verbücherungen auf Staatsgüter niemals ohne vorläufige Einvernehmung des Fiscus zu bewilligen sind, zu entnehmen ist, daß in Betreff des Staatsvermögens allerdings besondere Vorschriften bestehen;

in der weiteren Erwägung, daß es demzufolge auch im vorliegenden Falle dem Joseph L. obgelegen wäre, sich die Anweisung an die zuständige Staatscasse zu verschaffen und sohin bei derselben die ihm schuldige Zahlung von 31 fl. 64 kr. gegen Quittung zu beheben, daß daher, nachdem dies nicht geschah und Joseph L. in seinem Executionsgesuche nicht behauptet, daß ihm etwa die Zahlung oder die Anweisung hiezu verweigert worden sei, hierüber mit einer Bewilligung der Execution nicht vorgegangen werden durfte. Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 55. Ausgeg. am 25. Mai. — Einführung von Kartenbriefen. H. M. Z. 17.181. 10. Mai. — Aenderungen im Fahrposttarife „Schweden". H. M. Z. 13.233. 14. Mai.

Nr. 56. Ausgeg. am 28. Mai. — Einstellung des Verkehres von Geld- und Frachtsendungen mit Sardinien und Sicilien. H. M. Z. 17.888. 17. Mai. — Ermäßigung der Versicherungsgebühr für Werthbriefe nach der Schweiz. H. M. Z. 18.712. 19. Mai. — Ausdehnung des Verkehres der k. k. Bahnposten Nr. 43 von der Eisenbahnlinie Jungbunzlau Georgswalde auf jene Nimburg-Georgswalde. H. M. Z. 17.079. 20. Mai. — Ermächtigung des k. k. Filial-Post- und Telegraphenamtes in Prag Nikolandergasse zur Annahme von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 17.638. 15. Mai. — Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 16.294. 15. Mai.

Nr. 57. Ausgeg. am 29. Mai. — Vorgang bei der Ausfertigung, bezw. Ausfüllung der Bestätigungen und Ausweise über die von den Eisenbahnen beigestellten Postbeiwaggons. H. M. Z. 13.667. 5. Mai.

Nr. 58. Ausgeg. am 30. Mai. — Vertagung des Werthpacketverkehres mit Portugal. H. M. Z. 18.630. 22. Mai. — Hinausgabe eines neuen Briefposttarifes. H. M. Z. 18.761. 21. Mai.

Nr. 59. Ausgeg. am 31. Mai. — Errichtung von Postämtern in Hatzendorf und Söchau. H. M. Z. 17.384. 19. Mai. Errichtung eines Postamtes in Haje. H. M. Z. 17.186. 23. Mai.

Nr. 60. Ausgeg. am 2. Juni. — Errichtung eines Postamtes in Speising. H. M. Z. 16.957. 25. Mai.

Nr. 61. Ausgeg. am 5. Juni. — Verbot der Zeitschrift „L'Illustrazione popolare". H. M. Z. 20.340. 3. Juni. — Fahrpostsendungen nach Sardinien und Sicilien. H. M. Z. 19.997. 29. Mai.

Nr. 62. Ausgeg. am 8. Juni. — Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes Tatra-Füred zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl., sowie zur Umrechnung von Postanweisungen. H. M. Z. 19.771. 31. Mai. — Errichtung eines Postamtes in Lauterwasser. H. M. Z. 19.034. 1. Juni.

Nr. 63 Ausgeg. am 12. Juni. — Verbot der Zeitung „Amerikanische Arbeiter-Zeitung". H. M. Z. 20.856. 7. Juni. — Rückrechnung der Provision für die nach Deutschland zurückgehenden unfrankirten Nachnahmesendungen.

H. M. Z. 18.637. 28. Mai. — Einführung neuer Drucksorten für die periodischen Eingaben bezüglich des Telegraphendienstes. H. M. Z. 120. 30. Mai.

Nr. 64. Ausgeg. am 14. Juni. — Instradirung der Postpacete (Colis postaux) nach den französischen Colonien via Italien. H. M. Z. 15.677. 31. Mai. — Vertheilung des Nachtrages Nr. 13 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphenbureaux. H. M. Z. 20.116. 4. Juni. — Errichtung eines Postamtes in Igrane. H. M. Z. 19 035. 5. Juni.

Nr. 65. Ausgeg. am 16. Juni. — Verbot der Zeitschrift „L'Eco dell' Alpe Giulia". H. M. Z. 21.673. 7. Juni. — Ermächtigung der k. k. Postämter Krakau Filiale und Wiżnitz am Czeremosz zum telegraphischen Anweisungsverkehre mit dem Auslande. H. M. Z. 18 319. 14. Juni. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 18.047. 29. Mai.

Nr. 66. Ausgeg. am 20. Juni. — Hinausgabe des Nachtrages Nr. 1 zum Verzeichnisse der Post- und Telegraphenämter in Oesterreich-Ungarn und in Bosnien-Herzegowina. H. M. Z. 14.512. 29. Mai. — Einstellung des Werthes in die Zolldeclarationen zu Postpaceten (Colis postaux). H. M. Z. 20.886. 8. Juni.

Nr. 67. Ausgeg. am 22. Juni. — Einführung der Postpacete (Colis postaux) im Verkehre mit Großbritannien und Irland. H. M. Z. 21.897. 13. Juni.

Nr. 68. Ausgeg. am 24. Juni. — Neue Fahrposttarife für „Afrika" und „Asien". H. M. Z. 15.360. 30. Mai. — Ermächtigung des k. k. Postamtes in Prag Nikolandergasse zum telegraphischen Postanweisungsverkehre mit dem Auslande. H. M. Z. 17.668. 11. Juni. — Französische Postdampfschiffverbindungen nach Brasilien. H. M. Z. 22.097. 17. Juni.

Nr. 69. Ausgeg. am 26. Juni. — Behandlung der durch Oesterreich transitirenden Nachnahmepacete im Verkehre zwischen Deutschland und den darüber hinausgelegenen Ländern mit Italien und Egypten. — Vergütung der Provision für Nachnahmepacete nach und aus Italien und Egypten. H. M. Z. 22.510. 21. Juni.

Nr. 70. Ausgeg. am 28. Juni. — Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes Budapest IV hazai takarékpénztár zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl., sowie zur Umrechnung von Postanweisungen. H. M. Z. 23.190. 22. Juni. — Zuläſſigkeit von Expreßbriefen nach und aus San Salvador. H. M. Z. 21.278. 16. Juni.

Nr. 71. Ausgeg. am 30. Juni. — Verordnung des k. k. Handelsministeriums ddo. 15. Juni 1886, betreffend die Ermächtigung weiterer Postämter als Sammelstellen des Postsparcassenamtes zur Rückzahlung der Einlagen im kurzen Wege. H. M. Z. 21.772. 15. Juni.

Personalien.

Seine Majestät haben den Legationsrath erster Kategorie Ernst Ritter Schmit von Tavera zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika und den Legationsrath erster Kategorie Dr. Ladislaus Hengelmüller von Hengervár zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim königl. serbischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hof- und Ministerialsecretär Karl Ritter von Schultes eine systemisirte Sectionsrathsstelle und dem mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsecretärs bekleideten Concipisten erster Classe Dr. Dionys Freiherrn von Tallian eine systemisirte Hof- und Ministerialsecretärsstelle, ferner dem Hof- und Ministerialsecretär Stephan Edlen von Pilat taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes und dem Conceptspraktikanten Otto Ritter von Krumhaar den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialconcipisten zweiter Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Legationsrath erster Kategorie Sigismund von Rosty zum diplomatischen Agenten und Generalconsul für Aegypten, den mit dem Titel eines Honorar-Legationssecretärs bekleideten Viceconsul Armin Grafen Waß in Turn-Severin zum Consul bei dem Generalconsulate in Alexandrien, den Viceconsul und Gerenten des Consulates in Prisren Richard Hickel zum Consul in Prisren und den Viceconsul Emerich Pietschka in Warschau zum Consul in Jassy ernannt.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe Candido Ritter von Calvi im k. und k. Ministerium des Aeußern anläßlich dessen Pensionirung das Komthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben die Berufung des mit Titel und Charakter eines Generalconsuls bekleideten Consuls bei dem Generalconsulate in Alexandrien Karl Ritter von Gsiller zur Leitung des Generalconsulates in Moskau genehmigt.

Seine Majestät haben den Statthaltereiräthen Dr. Joseph Virgil Grohmann und Guido Töply den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Przemysl Albin Ritter von Zajaczkowski anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmann Eduard Gorecki in Stanislau zum Statthaltereirathe der Lemberger Statthalterei ernannt.

Seine Majestät haben den Oberrechnungsrath im Ministerial-Rechnungsdepartement des Handelsministeriums Johann Hawlisch zum Rechnungsdirector in diesem Ministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem Oberingenieur im Ministerium des Innern Romuald Jszkowski den Titel und Charakter eines Baurathes taxfrei bewilligt.

Seine Majestät haben dem Oberinspector der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen Franz Schmarda anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Baurathes verliehen.

Seine Majestät haben die Consulareleven Alois Pogačar in Bombay, Ernst Ritter von Cischini in Alexandrien und Joseph Freiherrn von Miske in Salonich zu Viceconsuln ernannt.

Seine Majestät haben dem Primararzte des israelitischen Krankenhauses in Lemberg Dr. Hermann Witz den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Regierungssecretär Ludwig Marquis Gozani zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Gottfried Friedrich zum Regierungssecretär in Krain ernannt.

Der Finanzminister hat den Evidenzhaltungs-Obergeometer Abraham Broch zum Director im lithographischen Institute des Katasters ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Statthaltereikanzlisten Joseph Hadrbolet zum Kanzleiofficial bei der niederösterreichischen Statthalterei ernannt.

Erledigungen.

Städtische Arztensstelle beim Magistrate in Wien mit 1000 fl. Gehalt und 30percentigem Quartiergelde, bis Mitte März. (Amtsbl. Nr. 42.)

Bezirkshauptmannsstelle bei der politischen Verwaltung in Böhmen, bis 5. März. (Amtsbl. Nr. 43.)

Forstassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection, bis Ende März. (Amtsbl. Nr. 46.)

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem Bürgermeisteramte der Stadt Bielitz gelangt die Stelle eines zweiten Secretärs mit dem Jahresgehalte von 900 fl. ö. W., einer Activitätszulage von jährlich 200 fl. ö. W., drei 10percentigen Quinquennalzulagen und dem Anspruche auf normalmäßige Pensionirung zur Besetzung. Die Anstellung ist für das erste Dienstjahr provisorisch. Die definitive Anstellung kann nach Ablauf eines Jahres nach Maßgabe der zufriedenstellenden Dienstleistung erfolgen.

Bewerber um diese Stelle haben außer einem eingehenden curriculum vitae den Nachweis über ihre Nationalität, über Alter, Familienverhältnisse, Heimatzuständigkeit und die mit gutem Erfolge abgelegten drei juridischen Staatsprüfungen oder die an einer inländischen Universität erlangte Doctorswürde zu erbringen.

Die wohlinstruirten, auch mit den Nachweisungen über das sittliche und staatsbürgerliche Verhalten und über die bisherige Verwendung zu versehenden Gesuche sind bis längstens 20. März d J. bei dem gefertigten Bürgermeisteramte einzubringen.

Bürgermeisteramt Bielitz, am 25. Februar 1887.

Der Bürgermeister: Heinr. Hoffmann.

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 39 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.